

Verordnung zum Familienzulagengesetz

Vom 13. Dezember 2005

GS 35.0796

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie auf § 21 Absatz 7, § 22 Absatz 6, § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 5, § 29 Absatz 4, § 30 Absatz 8, § 31 Absatz 3, § 35 Absatz 5 und § 45 Absatz 4 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005², beschliesst:

§ 1 Melde- und Auskunftspflicht

Wer Familienzulagen beansprucht, hat der oder dem Arbeitgebenden oder der zuständigen Familienausgleichskasse über alle für die Ausrichtung der Familienzulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, ihnen jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen und den Anspruch auf Verlangen durch entsprechende Dokumente zu belegen.

§ 2 Fälligkeit und Auszahlung

¹ Die Familienzulagen werden jeweils auf Monatsende fällig und ausbezahlt.

² Die Ausrichtung der Familienzulagen darf in keinem Fall eine Herabsetzung des Lohnes zur Folge haben. Sie sind in der Lohnabrechnung gesondert aufzuführen. Werden sie nicht zusammen mit dem Lohn ausgerichtet, so sind sie den Berechtigten spesenfrei zuzustellen.

³ Für Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht bestimmen die Familienausgleichskassen den Auszahlungszeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres.

§ 3 Doppelbezug

Das Verbot des Doppelbezugs bezieht sich auf Zulagen, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung ausgerichtet werden. Freiwillige Zuwendungen, die über die Vorschriften des Gesetzes und der dazugehörigen Bestimmungen hinausgehen, werden davon nicht berührt.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 35.689, SGS 838

§ 4 Anerkennungsgesuch

Gründerverbände, welche eine Familienausgleichskasse anerkennen lassen wollen, haben mit dem Gesuch an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion einzureichen:

- den Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- das Kassenreglement;
- eine Liste aller Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, welche der Familienausgleichskasse per Beginn der Anerkennung angeschlossen sein werden;
- eine Bürgschaftsurkunde über eine Solidarbürgschaft von 100'000 Franken.

§ 5 Zeitpunkt der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erfolgt auf Jahresbeginn.

² Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des Vorjahres einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen erfolgt die Anerkennung erst auf Beginn des übernächsten Jahres.

§ 6 Änderung nach erfolgter Anerkennung

Werden genehmigte Regelungen geändert, so haben die Gründerverbände der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion innert Monatsfrist davon Kenntnis zu geben und um die Genehmigung der Änderung nachzusuchen. Die gleiche Vorschrift gilt, wenn sich die Voraussetzungen bisheriger Anerkennungen ändern.

§ 7 Verzicht auf Anerkennung

Auf die weitere Anerkennung einer Familienausgleichskasse kann nur auf Ende eines Kalenderjahres verzichtet werden. Der Verzicht ist von den Gründerverbänden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bis zum 31. März des laufenden Jahres bekannt zu geben und hat den Widerruf der Anerkennung zur Folge.

§ 8 Liquidation, Teilliquidation

¹ Wird die Anerkennung widerrufen, so haben die Gründerverbände die Familienausgleichskasse ganz oder teilweise zu liquidieren.

² Die anerkannten Familienausgleichskassen haben im Kassenreglement Bestimmungen über die Verwendung des Liquidationserlöses zu erlassen.

§ 9 Übernahme weiterer Aufgaben

Eine Familienausgleichskasse, die weitere Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005 übernimmt, muss über die Familienzulagen separat Buch führen und die entsprechende Schwan-

kungsreserve separat ausweisen.

§ 10 Führung des Zentralregisters

Der Kanton entrichtet der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft für die Führung des Zentralregisters eine Pauschale von 20'000 Franken pro Jahr.

§ 11 Kassenübertritt

Beim Übertritt eines Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden oder Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden in eine andere zugelassene Familienausgleichskasse hat die abtretende Kasse der neuen Kasse ohne besondere Aufforderung Kopien der im Zeitpunkt des Übertritts massgebenden Familienzulagenverfügungen auszuhändigen.

§ 12 Lastenausgleich

¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichs melden die zugelassenen Familienausgleichskassen der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (nachstehend Durchführungsstelle genannt) bis zum 31. Mai des Folgejahres die beitragspflichtige Einkommenssumme sowie die Summen der gemäss gesetzlichem Ansatz für das Abrechnungsjahr ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, wobei für Vorjahre geleistete Nachzahlungen bzw. allfällige für Folgejahre geleistete Vorauszahlungen nicht zu berücksichtigen sind.

² Die Revisionsstellen der Familienausgleichskassen haben die Richtigkeit der gemeldeten Zahlen in einem separaten Bericht gegenüber der Durchführungsstelle zu bestätigen.

³ Die Durchführungsstelle berechnet den individuellen Risikosatz für jede Familienausgleichskasse sowie den Lastenausgleichssatz für die Gesamtheit aller zugelassenen Familienausgleichskassen. Diese werden in Prozenten ausgedrückt und ergeben sich, indem die Summe der ausgerichteten Zulagen durch die beitragspflichtige Einkommenssumme dividiert wird. Aus der Differenz vom individuellen Risikosatz zum Lastenausgleichssatz berechnet die Durchführungsstelle die Ausgleichszahlung, die jede einzelne Familienausgleichskasse erhält bzw. zu erbringen hat.

⁴ Aufgrund der Ausgleichsrechnung nimmt die Durchführungsstelle den Ausgleich unter den Familienausgleichskassen vor.

§ 13 Grundbeitrag an den Lastenausgleichsfonds

¹ Der Grundbeitrag gemäss § 30 Absatz 5 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005 ist zusammen mit der ersten Abrechnung aufgrund der gleichzeitig zu meldenden beitragspflichtigen Einkommenssummen an den Lastenausgleichsfonds zu überweisen.

² Die Höhe des Grundbeitrages wird durch die Durchführungsstelle jährlich überprüft. Bei einer Abweichung von mindestens 30% wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

§ 14 Rückerstattung und Übergang des Grundbeitrages

¹ Nach dem Widerruf der Anerkennung einer anerkannten Familienausgleichskasse und vor Abschluss der Liquidation oder Teilliquidation wird der Grundbeitrag nach Durchführung des letzten Ausgleichsverfahrens der Familienausgleichskasse zurückerstattet.

² Schliessen sich anerkannte Familienausgleichskassen zusammen, so geht der Anspruch auf geleistete Grundbeiträge an die Rechtsnachfolgerin über.

§ 15 Verzinsung

Der Grundbeitrag wird jährlich verzinst. Der Zins des Rechnungsjahres wird jeweils im folgenden Januar an die Familienausgleichskassen ausbezahlt.

§ 16 Rechenschafts- und Revisionsbericht

¹ Die zugelassenen Familienausgleichskassen haben der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion jährlich das Verzeichnis der verantwortlichen Organe, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht zuzustellen.

² In der Jahresrechnung sind die im Kanton Basel-Landschaft erhobenen Beiträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen, die ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die für die Kinder- und Ausbildungszulagen geäufteten Schwankungsreserven gesondert auszuweisen.

³ Der Revisionsbericht hat zu bestätigen, dass

- sich die Prüfung auf die Geschäftsführung und Buchhaltung erstreckt hat;
- das Reglement der Familienausgleichskasse nicht geändert worden ist;
- alle Mutationen im Revisionsjahr dem Zentralregister gemeldet worden sind.

§ 17 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

Wo Gesetz und Verordnung etwas nicht abschliessend regeln, kann die Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen die notwendigen Einzelheiten ausführen.

§ 18 Übergangsbestimmung

¹ Die erstmalige Anerkennung einer Familienausgleichskasse erfolgt auf den 1. Januar 2007. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März 2006 einzureichen. Die Einreichung der Unterlage gemäss § 4 Buchstabe c ist für die erstmalige Anerkennung nicht erforderlich.

² Für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne

Beitragspflicht gelten die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung ab dem 1. Januar 2007.

³ Das Lastenausgleichsverfahren wird erstmals im Jahr 2008 für das Jahr 2007 durchgeführt.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a. das Geschäftsreglement vom 25. Juni 1963¹ für die gemäss § 30 des Gesetzes über Kinderzulagen eingesetzte zentrale Aufsichtskommission;
- b. die Verordnung vom 19. Dezember 1989² über den Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft;
- c. das Dekret vom 27. März 2003³ über die Kinderzulagen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ GS 23.465, SGS 838.12

² GS 30.228, SGS 838.13

³ GS 34.889, SGS 838.2